

Merkblatt über Hinweise der mcn tele.com AG zu Datenschutz und SCHUFA-Klausel

Die nachstehenden Hinweise gelten für solche Vertragsverhältnisse, die auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG und der Besonderen Geschäftsbedingungen bzw. der Leistungsbeschreibungen für die jeweils beantragten Leistungen zwischen mcn und dem Kunden bestehen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden wird die mcn tele.com AG (im Folgenden mcn) das Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG) sowie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beachten.

Im Einzelnen:

1. Bestandsdaten

1.1 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist mcn berechtigt, die im Service-Rufnummern-Vertrag oder sonstigen vertragsrelevanten Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Kundendaten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhoben werden, die sog. Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG) zu verwenden. Es handelt sich bei diesen Daten insbesondere um Vor- und Zuname bzw. Firma, Anschrift und Telefonnummer, Bankverbindung und gegebenenfalls Beruf des Kunden. mcn ist weiterhin berechtigt, die erforderlichen Bestandsdaten zur Voreinstellung von Ferngesprächen an den jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längere Speicherung zulassen, werden die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des Jahres gelöscht, das auf das Jahr folgt, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde.

1.2 Darüber hinaus werden die Bestandsdaten des Kunden zu Zwecken der Beratung, der Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet, soweit der Kunde hierzu im Rahmen des Service-Rufnummern-Vertrages eingewilligt hat. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten werden nicht ohne Zustimmung des Kunden veröffentlicht oder an unautorisierte Dritte weitergegeben.

2. Verkehrsdaten

2.1 mcn ist berechtigt, die folgenden Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 TKG) zu erheben, verarbeiten und

nutzen, soweit dies für die Entgeltabrechnung erforderlich ist:

- a) Nummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und eventuelle Berechtigungskennungen
- b) Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit sowie die automatisch übermittelten Daten
- c) den in Anspruch genommenen Dienst
- d) Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit sowie die automatisch übermittelten Daten
- e) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation und zu Entgeltabrechnung notwendigen Daten

2.2 Die vorstehenden unter 2.1 a) bis e) genannten Verkehrsdaten werden nach Wahl des Kunden entweder

- sofort nach Rechnungserstellung gelöscht oder
- unter Verkürzung der Nummer des angerufenen oder des anrufenden (bei vollständiger oder teilweise bestehender Entgeltspflicht des Kunden für die auf seinem Anschluss ankommenden Verbindungen) Anschlusses um die letzten drei Ziffern gespeichert und spätestens 6 Monate nach Rechnungsversand gelöscht oder
- vollständig gespeichert und spätestens 6 Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Eine vollständige Speicherung ist nicht zulässig, sofern der Kunde vollständig, teilweise oder gar nicht entgeltpflichtig für die auf seinem Anschluss ankommenden Verbindungen ist.

2.3 Sofern der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, wird mcn die angerufene Nummer vollständig speichern. Dies gilt jedoch nicht bei vollständiger, teilweise oder nicht bestehender Entgeltspflicht des Kunden für die auf seinem Anschluss ankommenden Verbindungen.

2.4 mcn ist zudem berechtigt, die Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen zu

verwenden, soweit der Kunde in diese Verwendung im Rahmen des Service-Rufnummern-Vertrages eingewilligt hat.

3. Inkasso und missbräuchliche Nutzung

mcn ist berechtigt, im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen einem Inkassounternehmen oder einem anderen berechtigten Dritten zur Beibehaltung der Forderung weiterzugeben. Zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen darf mcn die erhobenen Bestand- und Verkehrsdaten an Netzbetreiber oder andere Telekommunikationsdienstleister oder an den sog. Fraud Prevention Pool (FPP) übermitteln.

4. Einwilligung zur Datenübermittlung an Wirtschaftsauskunfteien

4.1 Durch die Unterschrift auf dem Service-Rufnummern-Vertrag willigt der Kunde ein, dass die mcn der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung), Zeil 29-31, 60313 Frankfurt, den Auskunfteien Creditreform Experian GmbH, Hellersbergerstraße 14, 41460 Neuss (CEG), Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg, Verband der Vereine Creditreform e.V., Postfach 10 15 53, 41415 Neuss, InFoScore GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Daten über die Beantragung der Leistungen, die Aufnahme von Krediten (Kreditnehmer, Mitschuldner, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn und vereinbarungsgemäße Abwicklung dieser Geschäftsverbindung – z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung etc. –) übermittelt.

4.2 Unabhängig davon wird mcn der SCHUFA, der CEG und den übrigen Wirtschaftsauskunfteien auch Daten über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung (z.B. Scheckrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckung) übermitteln.

4.3 Diese Meldungen erfolgen entsprechend dem BDSG nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von mcn, eines Vertragspartners der SCHUFA, der CEG, der übrigen Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

4.4 SCHUFA, CEG und die übrigen Wirtschaftsauskunfteien speichern diese Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- und Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit deren Kunden geben zu können. Der CEG sind des weiteren auch in Vorleistung tretende Finanzdienstleister (Versicherungen, Factoringunternehmen) und Telekommunikationsdienstleister (Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Serviceprovider, Online-Dienste und Mediaservices) angeschlossen. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA, der CEG oder anderen Wirtschaftsauskunfteien angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. SCHUFA, CEG und die übrigen Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur dann zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft machen.

Änderungen vorbehalten

Stand: August 2007